



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 18/2021 vom 29.03.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz - 39/21/12 - Tierseuchenbehördliche	
Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
C Bekanntmachungen anderer Stellen	3

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz - 39/21/12 -

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung wird der mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 05.03.2021 (39/21/05, Amtsblatt Nr. 10/2021) festgelegte Sperrbezirk in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde aufgehoben.

Weitere Ausbrüche wurden im Sperrbezirk seitdem nicht verzeichnet.

Das obige Gebiet ist nunmehr Teil des mit Allgemeinverfügung 39/21/05 (Amtsblatt Nr. 10/2021) vom 05.03.2021 eingerichteten Beobachtungsgebietes. Es gelten damit die Regelungen für Beobachtungsgebiete (siehe unten).

Es wird darauf hingewiesen, dass weiterhin das Aufstellungsgebot für sämtliches im Landkreis Diepholz gehaltene Geflügel (siehe tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 39/21/02 vom 29.01.2021) gilt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wird hiermit zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Diepholz, 29.03.2021
Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung
Tammen

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Tierhalter haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

- Der Tierhalter hat unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und des § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. §§ 22 bis 24 und §§ 28 und 29 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist unter der Telefonnummer **05441-976-1862** sofort zu melden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über das Veterinäramt unverzüglich nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen